lächstliche Erzähler,

Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend Mmtsblatt

der Rgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspettion und des Kgl. Hauptzollamtes zu Bauten, sowie des Rgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda. Ferniprecher Str. 22.

Fünfunbfechgigfter Jahrgang.

Telegr.-Abr.: Amtsblatt.

Mit den wöchentlichen Beilagen: Jeben Mittwoch: Belletriftifche Beilage; jeben Freitag: Der fächfiche Landwirt; jeben Sonntag: Alluftriertes Countagsblatt.

deint jeden Berftag Abands für den folgenden Lag. Bezugskyreis in einschließlich der der wöchentlichen Lagen des Abholung viertelifibrien 1 - 60 d. der beitung ins hans 1 - 70 d. dei allen Boftanjialten 1 - 50 d exflusive Beftelligeld.

Cingeine Knimmern toften 10 d.

Bestellungen werden angenommen Für Bischofswerde und Umgegend best unseren Zeitungs-beten, sowie in der Geschäftsstelle, Altmarkt 15, ebenso and dei allen Kostanstalten. Rummer der Zeitungslisse 6587. Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Juserate, welche in biesem Blatte die weiteste Berbreitung finden, werden dis vorm. 10 Uhr angenommen, größere und tomplizierte Anzeigen tags vorber. Die viergelpaltene Avro puszelle 12 3, die Reslamezeile 30 3. Geringster Inse-ratendeirag 40 3. Fir Ruderstattung unverlangt einge-sandter Manustripte übernehmen wir feine Gewähr.

Bur Bornahme ber Bahl von Bertretern der Societe Bewerten in die Bezirksversammlung der Königlichen Amtshauptmannschaft Baupen ist die Ber Stimmberechtigten aufgestellt worden. Diese liegt vom 4. dieses Monats ab vier Bochen lang zu Einsichtnahme für die Berteiligten in der hiesigen Kanzlei (Bismardstraße 21, 1 Treppe, Zimmer Rr. 1) aus.
Erwaige Einsprüche gegen diese Liste find bei beren Berluft wenigstens 14 Tage vor der am 17. Dezember dieses Jahres stattfindenden Babl bier angubringen.

Bausen, am 2. Robember 1910.

Raniglide Amtehauptmanufcaft.

Robentber die unentgeltliche Entnahme von Sand aus der ftädtischen Sandwagen z. gestattet. Stadentber die unentgeltliche Entnahme von Sand aus der ftädtischen Stadent Bis

Demit fich bie Dansbefiter fur ben tommenben Binter mit bem ber Beit von 11-1 Uhr mittags, jeboch nur in fleineren Mengen mittels

Stadtrat Bifchofewerba, am 3. Rovember 1910.

Das Reneite bom Tage.

30 ber befaunten Lang'ichen Majdinenfabrif in Mannbeim ift geftern abend Groffener andge-broden. 15 Berfonen find gum Leil ichwer ver-leut, (Giebe Gonderbericht und Lette Depefchen.)

Das frangofifde Rabinett ift gurudgetreten. Briand ift bereits mit ber Bilbung eines neuen Minfiterinms befchäftigt, beffen Sauptprogramm-punft bie Aberfennung bes Streifrechts für alle Staateangeftellten ift.

Die Staatsammalticait in Liffabon bat gegen bie vorläufige Entloffung Francos und ber beiben anberen Mitglieber feines Labinetts aus ber Saft Bernfung eingelegt.

Unter bem Berbacht, bas Militar gu einer Er-hebung gegen bie fpanifde Regierung berleiten am mallen, ift in Babajes ein republifanifder Begirfeborfteher berhaftet morben.

Die ftreifenben Bergarbeiter in Gubwales griffen geftern abenb Buge mit Arbeitswilligen an. Die Saufer ber Bergwertsbeamten wurben mit Steinen bombarbiert. (Siehe Lette Depefden.)

Miemered at Amendation

Die Ruder- und Branntweinfteuern

nehmen neben ben Bollen unter ben Ginnahmen bes Reiches eine wichtige Stelle ein. 3hr Berhaltnis untereinanber hat in bezug auf ihre Bebentung für die Reichstaffe gewechselt. Bor einigen Sahren noch war ber Ertrag, ben bie bamale aus Berbrauchsabgabe, Daifchbottich- unb Brennfteuer bestehenbe Branntweinfteuer abwarf, betrachtlich großer als berjenige ber Buderfteuer. anberte fich bas Berhaltnie berart, baß ftetig bie Ginnahme aus ber Buderfteuer beträchtlicher mar. Rach ber letten Reichefinangreform foll bierin Nech ber letten Reichsfindugreform soll hierin nun wieder eine Aenderung eintreten und die Branntweinsteuer mehr als die Zudersteuer zur Reichskasse liesern. Bisher ist dies allerdings noch nicht der Fall. Nach dem ersten Semestrals ausweis über die Einnahmen aus Zöllen, Steuern und Gebühren sind nach Abzug der Aussuhrvergütungen usw., also als Isteinnahme, von der Zudersteuer 75,1 Millionen Mark und von der Branntweinverbrauchsabgabe, die jetzt als alleinige Branntweinsteuer vorhanden ist, 71,3 Millionen Mark in die Reichskasse gestoffen. Jedoch nun-

mehr burfte fich bas gegenseitige Berhaltnis balb mehr durste sich das gegenseitige Verhaltnis bald andern. Die Branntweinverbrauchsabgabe hat für den September 15,6 Millionen Mark, die Zudersteuer nahezu 12 Millionen Mark abgeworsen. Dauert dieses Verhältnis im Monatseinnahmedurchschaft, was zu erwarten ist, weiter an, so wird schon gegen Ende des laufenden Kalenderjahres der in die Reichstasse aus der Branntweinsteuer gestossen und damit das Verhältnis erreicht sein, das die neueste Reichssinanze nie erreicht fein, bas bie neueste Reichefinangreform für beibe Steuerarten in Ansficht genommen hat. Im übrigen bleibt gu bebenten, bag fur bie Buderfteuer eine Ertragsherabfegung icon für bas 3ahr 1914 in Ausficht genommen ift, die auf nicht weniger als einige 30 Millionen Mart gu ichagen ift. Dann wird natürlich, auch wenn bie infolge ber Budersteuerherabsetung zu erwartende Buderfonsumzunahme mit in Rechnung gestellt wird, die Differenz zwischen ben Erträgen beiber Steuerarten noch beträchtlich größer werden und bie Buderfteuer nur eben gwei Drittel von bem Ertrag ber Branntweinfteuer abmerfen.

Bolitifde Heberficht. Dentides Reid.

Den pradtigen Berlauf ber Bruffeler Raifertage tonftatiert bas Organ bes Reichstanglers, die "R. M. Big.". Gie fahrt dann fort: "Die Tage in Bruffel haben einen erfreulichen Beweis dafür erbracht, daß bas belgifche Bolt fich weber bon Gozialbemofraten, noch bon Französlingen borschrei-ben läßt, wie es seine Gefühle für den Kaiser zu befunden hat. Zugleich haben diese erfreulichen Borgänge bewiesen, daß man in Belgien den betannten Ginflufterungen feinen Glauben ichentt, wonach das Deutsche Reich die Gelbständigkeit Belgiens in Europa ober bie tolonialen ober bie wirticaftlichen Intereffen des belgifchen Bolles in ber Belt bebrobe."

Steuern und Barteibeitrage. Es ift befannt, daß ber fogialbemofratifc organifierte Arbeiter bas Bielfache feines Steuerbetrages als Beitrag au ber Gemerticaft ober Barteitaffe au gablen bat. Man tut es nicht gern, aber was foll man bagegen maden, wenn man auf Streifunterftigungen, Arbeitemöglichfeit u. a. m. rechnet? In einer Bufdrift an ein fonferbatives Blatt werben bie Berhaltniffe eines fogialbemotratifc organifierten Steinfepers mitgeteilt, die uns boch übertrieben gu fein icheinen. Bon Intereffe babei ift aber ber Borichlag: Es follte ein Gejet geichaffen merben, bas ben Arbeiterverbanben verbietet, von ihren Mitgliebern großere Abgaben gu nehmen,

als der einzelne Arbeiter an direften Steuern für Staat und Gemeinde zu gahlen hat. Gut gemeint, aber unausführbar. Man fann gefetlich niemand in seinem Berfügungsrecht über das, was ihm gehört, beidranten.

Berntungen über gefenliche Regelung bes Baffentragens. Gelegentlich ber letten Sandtagsberhandlungen hatte Minister v. Moltke angefündigt, daß die Frage, ob die Regelung des Baffentragens burch Landes- ober Reichsgefet erfolgen folle, geprüft merden murbe. Bie ber "Inf." mitgeteilt wird, ift die Enticheidung dabin ausgefallen, daß die Angelegenheit durch bas Reich auf gefetlichem Bege geordnet werden foll. Bu biefem Smed merben bemnachft bei ber guftandigen Reichsbehörde fommiffarische Beratungen ftattfinden, an benen die beteiligten preußischen Refforts teilnehmen follen. Die bisber gultigen Beftimmungen ftrafgefetlicher Art, bon benen ber Berfauf und die Gubrung bon Baffen bon befonberen Bedingungen abhängig gemacht wird, und bie den Bermaltungsbehörden je nach Bedarf gur Grundlage bienten, um durch Bolizeiverordnungen dem unbefugten Baffentragen entgegenzuwirfen, laffen den Bunfch nach einer einheitlichen Regelung ber Angelegenheit begreiflich ericheinen. In welcher Beife bie Frage reichsgeseplich gelöft werben wird, fteht gurgeit noch nicht fest. Der unverbindliche Borentwurf für bas neue Strafgefesbuch behalt die bereits gultigen Beftimmungen bei und überläßt es ber Gefengebung ber eingelnen Bundesftaaten, entfprechende Beftimmungen gu treffen. Gine einheitliche Strafandrohung ift indes vorgefeben. Ferner ftebt die Einführung einer Rongeffionspflicht für Baffenbertauf in Frage, wobei es möglich ware, durch entsprechende Beftimmungen in ber Gewerbeordnung die Angelegenheit für das Reich zu ordnen. Bermutlich biirfte biefe Form ber Regelung aud bem Baffenhandel willtommen fein.

Der neue große Bangerfreuger "Bon der Tann", ber ichnellite Rreuger feines Typs in allen Marinen, der in der Dangiger Bucht gegenwärtig feine Brobefahrten macht, wird nach ihrer Beendigung am Anfang Dezember feine Mannichaft bervollständigen und Anfang Januar eine Auslandsreife antreten.

Gleftrifde Bahn Ronigszelt-Lauban. Rachbem die Borarbeiten für die Umwandlung bes Dampfbetriebes in ben eleftrifchen auf ber Strede Ronigegelt-Birichberg-Lauban feitens ber Gifenbahndireftion Breslau beendigt find, wird, wie Die Schlefische Beitung berichtet, Die Borlage bem im Januar gufammentretenden preugifden

g